ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 77

41. Jahrgang

14. März 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Beschluß Nr. 576/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates** 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft** 3

Verordnung (EG) Nr. 578/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8

Verordnung (EG) Nr. 579/98 der Kommission vom 13. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern 10

Verordnung (EG) Nr. 580/98 der Kommission vom 13. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern 11

Verordnung (EG) Nr. 581/98 der Kommission vom 13. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern 12

Verordnung (EG) Nr. 582/98 der Kommission vom 13. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern 13

★ **Verordnung (EG) Nr. 583/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft** 14

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 584/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 5. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 17

Verordnung (EG) Nr. 585/98 der Kommission vom 13. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion 19

Verordnung (EG) Nr. 586/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 199. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 20

Verordnung (EG) Nr. 587/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen 22

Verordnung (EG) Nr. 588/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 24

Verordnung (EG) Nr. 589/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse 26

Verordnung (EG) Nr. 590/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 28

Verordnung (EG) Nr. 591/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse 31

Verordnung (EG) Nr. 592/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse 32

Verordnung (EG) Nr. 593/98 der Kommission vom 13. März 1998 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 33

* **Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde** 36

* **Zweiundzwanzigste Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** (1) 44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/202/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1998 zur Ermächtigung Italiens, Artikel 4 Abschnitt A der Richtlinie 64/433/EWG des Rates auf Schlachtbetriebe anzuwenden, in denen höchstens 2 000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden** (1) 47

98/203/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 3. März 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/660/EG mit dem Programm zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 1998 zu verbuchen sind** 53

DE

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 576/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Februar 1998

zur Änderung des Beschlusses Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([3]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ([4]), aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 14. Januar 1998 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 ([5]) wurde das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates aufgestellt.

(2) Artikel 7 jenes Beschlusses sieht einen Finanzrahmen für die Durchführung des Programms während des Zeitraums 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 vor.

(3) In der gemeinsamen Erklärung ([6]) des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Beschluß Nr. 819/95/EG ist vorgesehen, daß das Europäische Parlament und der Rat zwei Jahre nach Anlaufen des Programms eine Evaluierung der bis dahin erzielten Ergebnisse des Programms vornehmen, die Kommission ihnen hierfür einen Bericht und ihr angemessen erscheinende Vorschläge unterbreitet, und zwar auch im Hinblick auf den vom Gesetzgeber im Sinne der gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1995 ([7]) festgesetzten Finanzrahmen, und daß das Europäische Parlament und der Rat dann binnen kürzester Frist über diese Vorschläge befinden.

(4) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung zu dem Weißbuch der Kommission zur allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ sowie in seiner Entschließung zu dem Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ den Wunsch nach einer Erhöhung der finanziellen Mittel für das Programm zum Ausdruck gebracht. Es hat in seiner Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1998 die Förderung von Programmen für die Jugendlichen und für den Bildungsbereich in seine Prioritäten einbezogen.

(5) Der von der Kommission gemäß der genannten gemeinsamen Erklärung vorgelegte Bericht legt die mit dem Programm während der ersten beiden Jahre nach dessen Annahme erzielten ausgezeichneten Ergebnisse dar.

(6) Das Programm ist in Bildungskreisen besonders begrüßt worden, und der Schwung, den es hinsichtlich der zu erreichenden Ziele entwickelt hat, muß beibehalten werden.

(7) Die Nachfrage nach Unterstützung übersteigt bereits bei weitem die zur Verfügung stehenden Mittel, und sie nimmt auch weiterhin zu.

([1]) ABl. C 113 vom 11. 4. 1997, S. 14, und ABl. C 262 vom 28. 8. 1997, S. 3.
([2]) Stellungnahme vom 28. Mai 1997 (ABl. C 287 vom 22. 9. 1997, S. 23).
([3]) Stellungnahme vom 18. September 1997 (ABl. C 379 vom 15. 12. 1997, S. 17).
([4]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 1997 (ABl. C 200 vom 30. 6. 1997, S. 136), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. September 1997 (ABl. C 315 vom 16. 10. 1997, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. Januar 1998 und Beschluß des Rates vom 12. Februar 1998.
([5]) ABl. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 10.
([6]) ABl. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 18.
([7]) Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte (ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4).

(8) Die Wirksamkeit des Programms würde sowohl im Falle eines Rückgangs des prozentualen Anteils der zu fördernden Projekte als auch im Falle eines Absinkens des jährlich für die Projekte bewilligten Betrags unter eine kritische Schwelle beeinträchtigt, was vor allem zu Lasten jener ginge, die benachteiligten Gruppen angehören. Die Aufrechterhaltung einer kritischen Masse finanzieller Mittel ist daher zu gewährleisten.

(9) Die Projekte sind während ihrer Entwicklungsphase kontinuierlich zu unterstützen; zugleich sind genügend Mittel zur Unterstützung neuer Projekte und Maßnahmen vorzusehen, wodurch die Möglichkeiten des Programms, einen Beitrag zur Innovation zu leisten, erhalten werden.

(10) Unbeschadet der im Hinblick auf die Teilnahme Maltas durchzuführenden Verfahren ist geplant, daß die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas und Zypern ab 1998 an dem Programm teilnehmen können. Ihr finanzieller Beitrag könnte einen angemessenen Beitrag der Gemeinschaft erfordern, um gemäß der politischen Zielsetzung der Gemeinschaft eine gegenseitige Mobilität zu gewährleisten.

(11) Der Finanzrahmen für das Programm ist daher so anzupassen, daß das Programm auch weiterhin die im Beschluß über das Programm festgelegten Ziele erfüllen kann.

(12) Die zusätzlichen Finanzmittel werden im Rahmen der Gesamtmittelausstattung der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau sowie in den Grenzen der in den beiden betreffenden Haushaltsjahren verfügbaren Mittel aufgebracht —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 819/95/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms während des in Artikel 1 genannten Zeitraums beläuft sich auf 920 Millionen ECU."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1998.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
J. M. GIL-ROBLES	R. COOK

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES

vom 9. März 1998

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ([1]) sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ([2]) definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ([3]).

Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom ([4]) eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend „Erhebung“ genannt.

Die Erhebung ist eine kontinuierliche Erhebung, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine kontinuierliche Erhebung durchzuführen, sind jedoch befugt, lediglich eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen.

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

— Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
— Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
— Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

([1]) ABl. L 351 vom 20. 12. 1991, S. 1.
([2]) ABl. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 1.
([3]) ABl. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97.
([4]) ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

— die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
— sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
  — die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
  — durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verläßlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
  — laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
  — Geschlecht,
  — Geburtsjahr,
  — Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
  — Familienstand,
  — Beziehung zur Bezugsperson,
  — laufende Nummer des Ehepartners,
  — laufende Nummer des Vaters,
  — laufende Nummer der Mutter,
  — Staatsangehörigkeit,
  — Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
  — Geburtsland (fakultativ),
  — Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus:

— Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
— Grund dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
— Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
— Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
— angewandte Methode der Arbeitsuche,
— Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:

— Stellung im Beruf,
— Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
— Beruf,
— Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
— Land der Arbeitsstätte,
— Region der Arbeitsstätte,
— Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
— unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
— Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
— Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
— Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit:

— normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
— Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
— wichtigster Grund für Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:

— Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
— Stellung im Beruf,
— Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
— Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:

— Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
— Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
— Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
— verwendete Methoden der Arbeitsuche,
— Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
— Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
— Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche:

— Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit),
— Dauer der Arbeitsuche,
— Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
— Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
— Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
— Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat;

h) schulische und berufliche Bildung:

Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen

— Zweck,
— Niveau,
— Typ,
— Gesamtdauer,
— Zahl der Stunden insgesamt,
— höchstes erfolgreich abgeschlossenes Niveau der schulischen oder beruflichen Bildung,
— Jahr, in dem dieser Abschluß erworben wurde,
— nicht tertiäre berufliche Qualifikation;

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:

— frühere Erwerbstätigkeit,
— Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
— wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
— Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
— Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
— Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):

— vorwiegender Erwerbsstatus,
— Stellung im Beruf,
— Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
— Land des Wohnsitzes,
— Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Einkommen (fakultativ);

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
   — Jahr der Erhebung,
   — Referenzwoche,
   — Befragungswoche,
   — Mitgliedstaat,
   — Region des Haushalts,
   — Grad der Verstädterung,
   — laufende Nummer des Haushalts,
   — Art des Haushalts,
   — Art des Anstaltshaushalts,
   — Hochrechnungsfaktor,
   — Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
   — Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
   — laufende Nummer der Erhebungswelle.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

— Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).
— Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.
— Der Umfang eines Ad-hoc-Moduls darf den Umfang des Moduls c) nicht überschreiten, das in Absatz 1 beschrieben worden ist.

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6

Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende der Referenzperiode im Fall einer kontinuierlichen Erhebung (und spätestens neun Monate nach Ende der Referenzperiode im Fall einer Frühjahrserhebung) die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Artikel 7

Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8

Verfahren

Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

VERORDNUNG (EG) Nr. 578/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ([2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ([4]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
([2]) ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.
([3]) ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
([4]) ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	82,7
	212	108,9
	624	166,2
	999	119,3
0707 00 05	052	139,4
	999	139,4
0709 10 00	220	166,5
	999	166,5
0709 90 70	052	121,2
	204	102,9
	999	112,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	59,6
	204	37,3
	212	43,2
	600	61,9
	624	50,4
	999	50,5
0805 30 10	052	79,4

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
	600	80,0
	999	79,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	44,9
	060	41,4
	388	125,7
	400	108,8
	404	102,2
	508	98,1
	512	91,6
	524	97,0
	528	99,6
	720	139,0
	999	94,8
0808 20 50	052	137,8
	388	71,7
	400	98,6
	512	70,2
	528	76,8
	999	91,0

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 579/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([1]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/97 der Kommission ([3]) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ([5]), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/97 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern vom 9. bis 12. März 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
([2]) ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
([3]) ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 22.
([4]) ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.
([5]) ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 580/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([1]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2098/97 der Kommission ([3]) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ([5]), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern vom 9. bis 12. März 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
([2]) ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
([3]) ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 25.
([4]) ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.
([5]) ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 581/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2095/97 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 9. März bis zum 12. März 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[2] ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
[3] ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 16.
[4] ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.
[5] ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 582/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([1]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2096/97 der Kommission ([3]) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ([5]), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 9. bis 12. März 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
([2]) ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
([3]) ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 19.
([4]) ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.
([5]) ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 583/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 [2], insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2122/95 [4], sind die Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft festgelegt worden. Gemäß vorstehender Verordnung wird die Beihilfe für unmittelbar zum Verzehr bestimmten Traubensaft gewährt. Dieser Traubensaft kann vor seiner Aufmachung mit anderen Erzeugnissen vermischt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nützlich ist, die durch diese Mischung erhaltenen Erzeugnisse, in denen der Traubensaft als Grundstoff verwendet wird, genau festzulegen. Diese Erzeugniskategorie, in der Traubensaft, gegebenenfalls in konzentrierter Form, als solcher verwendet wird, darf nur nichtalkoholische Getränke umfassen.

Im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfe muß der Verarbeiter eine schriftliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, welche Arbeitsvorgänge er zur Herstellung des Traubensaftes durchführen will. Diese Anforderung ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Beihilfe- und der Kontrollregelung zu gewährleisten. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die betreffenden Verarbeiter als auch für die Verwaltung zu vermeiden, muß diese vorherige schriftliche Erklärung nicht von Verarbeitern abgegeben werden, die nur eine begrenzte Menge Weintrauben oder Traubensaft je Wirtschaftsjahr verwenden. Diese Menge ist festzusetzen. Die betreffenden Verarbeiter müssen die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats jedoch zu Beginn des Wirtschaftsjahres über ihre Absicht unterrichten, eine bestimmte Menge Weintrauben oder Traubensaft zu verarbeiten.

Die Artikel 6, 7 und 11 der genannten Verordnung beziehen sich auf den Begriff „Abfüller". Im Traubensafthandel ist es üblich, das Erzeugnis auch an Zwischenbetriebe zu verkaufen, die das Erzeugnis vor seinem Verkauf an die Abfüller einlagern. Außerdem gibt es Betriebe, die den Saft von den Verarbeitern kaufen, um ihn mit anderem Saft oder anderen Erzeugnissen zu mischen und nichtalkoholische Getränke herzustellen. Diesen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen, und es sind Bestimmungen betreffend diese Marktteilnehmer vorzusehen, indem der Begriff „Verwender" in den Text aufgenommen und definiert wird.

Ist der Verarbeiter nicht selber der Verwender des betreffenden Erzeugnisses, so ist für die Kontrollbehörden, besonders wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat als der Verarbeiter befinden, nicht immer deutlich, ob es sich um einen Traubenmost, für den die in dieser Verordnung vorgesehene Beihilfe noch nicht gezahlt wurde, oder um einen Traubensaft handelt, für den bereits ein Beihilfeantrag gestellt wurde. Daher ist im Begleitpapier des betreffenden Erzeugnisses eine Angabe über die etwaige Stellung eines Beihilfeantrags vorzusehen.

Die Verwendung des hergestellten Traubensaftes muß bis zur Abfüllstufe verfolgt werden. Wird der Saft mit anderen Erzeugnissen vermischt, so kann sich diese Kontrolle auf die Stufe des Mischens beschränken, sofern feststeht, daß diese Erzeugnisse anschließend nicht mehr für die Weinbereitung verwendet werden können. Es ist ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um sicherzugehen, daß eine solche Mischung vorliegt. Bei Versendung des Traubensaftes an einen Lagerbetrieb ist es notwendig, sich zu vergewissern, daß dieser Saft anschließend an einen Abfüller oder an einen Betrieb versandt wird, der nichtalkoholische Getränke herstellt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 wird die Beihilfe spätestens drei Monate nach Eingang aller Belege überwiesen. Es ist möglich, daß eine Verwaltungsuntersuchung über den Beihilfeanspruch eingeleitet wird. In diesem Fall darf die Beihilfe erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs gezahlt werden. Die Verordnung ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle Marktteilnehmer anzuwenden, die dies für die Behilfeanträge und/oder den in jüngster Vergangenheit erfolgten Versand von Traubensaft zu Abfüllanlagen, zu Firmen, die Erzeugnisse auf Traubensaftbasis im Sinne dieser Verordnung herstellen, oder zu Lagerhäusern beantragen. Dieser Zeitraum darf nur Beihilfeanträge bzw. Versandleistungen betreffen, die nach dem Zeitpunkt, an dem die diesen Änderungen zugrundeliegenden Fragen zuerst aufgeworfen wurden, eingereicht wurden bzw. erfolgt sind.

[1] ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 25.
[4] ABl. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 7.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet ‚gemischt mit anderen Erzeugnissen' die Mischung von Traubensaft, gegebenenfalls in konzentrierter Form, bevor er abgefüllt, verpackt oder aufgemacht wird, mit anderen Säften des KN-Codes 2009 zur Herstellung von gemischten Säften und/oder die Mischung mit anderen Erzeugnissen wie Wasser, Zucker oder Aromastoffe, um nichtalkoholische Getränke, Grundstoffe für solche Getränke oder konzentrierte nichtalkoholische Getränke in Form von Sirup herzustellen. Ein nichtalkoholisches Getränk ist jedes Getränk mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol.

(3b) Im Sinne dieser Verordnung ist der ‚Verwender' jeder Marktteilnehmer, der nicht der Verarbeiter des Traubensaftes ist und einen der folgenden Arbeitsgänge durchführt: Abfüllung, Verpackung oder Aufmachung, Lagerhaltung zum Verkauf an einen oder mehrere Betriebe, die mit den vorgenannten oder im folgenden genannten Arbeitsgängen beauftragt sind, oder Zubereitung — durch Mischung mit anderen Erzeugnissen — von nichtalkoholischen Getränken oder Grundstoffen zur Herstellung solcher Getränke."

2. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verarbeiter, die je Wirtschaftsjahr eine Höchstmenge von 50 Tonnen Weintrauben, 800 hl Traubenmost bzw. 150 hl konzentrierten Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft verwenden, müssen keine Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben. Sie legen den zuständigen Stellen zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Erklärung vor, die folgende Angaben enthält:

a) Name, Geschäftssitz und Anschrift des Verarbeiters;

b) folgende technische Angaben:

— Art der Ausgangserzeugnisse (Trauben, Traubenmost oder konzentrierter Traubenmost),

— Ort der Lagerung der zur Verarbeitung bestimmten Ausgangserzeugnisse,

— Ort, an dem die Verarbeitung erfolgen wird,

— geplanter Zeitpunkt des Beginns der Verarbeitungsvorgänge sowie deren Dauer."

3. In Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 vierter und fünfter Gedankenstrich wird das Wort „Abfüller" durch das Wort „Verwender" ersetzt.

4. In Artikel 6 Absatz 1 werden der erste und zweite Gedankenstrich durch folgende drei Gedankenstriche ersetzt:

„— die täglich im Abfüllbetrieb eintreffenden nicht aufgemachten Mengen an Traubensaft sowie Name und Anschrift des Versenders oder Verarbeiters,

— die täglich den Abfüllbetrieb verlassenden nicht aufgemachten Mengen an Traubensaft sowie Name und Anschrift des Empfängers,

— die täglich aufgemachten Mengen an Traubensaft und/oder mit anderen Erzeugnissen vermischtem Traubensaft mit Angabe der bei der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Traubensaftmengen."

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

„Artikel 7

(1) Nimmt der Verarbeiter die Mischung des Traubensaftes mit anderen Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 3a oder das Abfüllen des Saftes, gegebenenfalls gemischt mit anderen Erzeugnissen, nicht selber vor, so muß er in Feld 10 des Begleitpapiers gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 angeben, ob für die Verarbeitung von Traubenmost zu diesem Erzeugnis im Rahmen dieser Verordnung bereits ein Beihilfeantrag bei den zuständigen Behörden gestellt worden ist.

(2) Wird der Traubensaft von der Person, die ihn hergestellt hat, innerhalb der Gemeinschaft an einen Abfüller versandt, so übersendet dieser innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Erzeugnisses eine Abschrift des Begleitpapiers an die zuständige oder für diesen Zweck ermächtigte Stelle des Entladeortes.

Spätestens fünfzehn Tage nach Eingang der Abschrift sendet die zuständige oder die ermächtigte Stelle diese mit einem ordnungsgemäßen Sichtvermerk versehene Abschrift an den Verarbeiter/Absender des betreffenden Traubensaftes zurück.

(3) Wird der Traubensaft von der Person, die ihn hergestellt hat, innerhalb der Gemeinschaft an einen Betrieb versandt, der Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3a herstellt, so

— übersendet der Hersteller dieser Erzeugnisse das Begleitpapier des Traubensaftes spätestens fünfzehn Tage nach seinem Erhalt an die zuständige oder für diesen Zweck ermächtigte Stelle des Entladeortes;

— versieht die Kontrollstelle oder die ermächtigte Stelle das im ersten Gedankenstrich genannte Begleitpapier erst dann mit dem Sichtvermerk, wenn ihr hinlängliche Garantien vorliegen, daß der betreffende Traubensaft tatsächlich mit anderen Erzeugnissen vermischt ist, um daraus Getränke gemäß Artikel 1 Absatz 3a herzustellen.

Liegen diese Garantien vor, so sendet die zuständige oder die ermächtigte Stelle des Entladeortes spätestens fünfzehn Tage nach Eingang des in diesem Absatz genannten Begleitpapiers die mit einem ordnungsgemäßen Sichtvermerk versehene Abschrift dieses Begleitpapiers an den Verarbeiter/Absender des betreffenden Traubensaftes zurück.

(4) Wird der Traubensaft von der Person, die ihn hergestellt hat, innerhalb der Gemeinschaft vor dem Abfüllen oder vor der Verwendung zur Herstellung von nichtalkoholischen Getränken gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3a an einen Lagerbetrieb versandt, so

— übersendet der Lagerbetrieb das Begleitpapier des Traubensaftes spätestens fünfzehn Tage nach seinem Erhalt an die zuständige oder für diesen Zweck ermächtigte Stelle des Entladeortes;

— versieht die Kontrollstelle oder die ermächtigte Stelle das im ersten Gedankenstrich genannte Begleitpapier erst dann mit dem Sichtvermerk, wenn sie sich vergewissert hat, daß eine mindestens gleich hohe Menge wie diejenige, die Gegenstand dieser Versendung war, mit einem entsprechenden Begleitpapier an einen Abfüller oder einen Betrieb, der nichtalkoholische Getränke gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3a herstellt, versandt wurde und bei diesen Verwendern eingegangen ist.

Sind die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich erfüllt, so sendet die zuständige oder die ermächtigte Stelle des Entladeortes nach Eingang des im ersten Gedankenstrich genannten Begleitpapiers die mit einem ordnungsgemäßen Sichtvermerk versehene Abschrift dieses Begleitpapiers an den Verarbeiter/Absender des betreffenden Traubensaftes zurück."

6. Der jetzige Unterabsatz 2 wird zu Absatz 5.

7. Dem Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde eine Verwaltungsuntersuchung über den Beihilfeanspruch eingeleitet, so erfolgt die Zahlung erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktteilnehmers können die Bestimmungen von Artikel 1 Absätze 1 und 5 dieser Verordnung auf die Beihilfeanträge und/oder den Versand von Traubensäften gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88, geändert durch die vorliegende Verordnung, angewendet werden, die nach dem 1. Januar 1997 gestellt wurden bzw. erfolgt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 584/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 5. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ([2]), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ([3]), verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 5. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
([2]) ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.
([3]) ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. März 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 5. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		117	113	117	113
	Butter < 82 %		112	108	—	—
	Butterfett		144	140	144	140
	Rahm		—	—	50	48
Verarbeitungssicherheit	Butter		129	—	129	—
	Butterfett		158	—	158	—
	Rahm		—	—	55	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 585/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion [3], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission [4] wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 9. bis zum 12. März 1998 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[2] ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
[3] ABl. L 29 vom 7. 9. 1989, S. 8.
[4] ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 586/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 199. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 [4], wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 72/98 [6], eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 199. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 199. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

b) Kategorie C:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 251 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften beträgt 1 215 Tonnen.

— Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich 251 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 25 % in Nordirland und 10 % in Irland gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1998 in Kraft.

(1) ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.
(3) ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.
(4) ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.
(5) ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.
(6) ABl. L 6 vom 10. 1. 1998, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 587/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2497/97 [4], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des fraglichen verbleibenden Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für bestimmte Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von im Anhang genannten Milcherzeugnissen wird vom 14. bis 31. März 1998 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.
[3] ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.
[4] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 12.

ANHANG

Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode
0401 10 10 9000	0402 91 91 9000	0403 90 33 9500	0404 90 29 9150
0401 10 90 9000	0402 91 99 9000	0403 90 33 9900	0404 90 29 9160
0401 20 11 9100	0402 99 11 9110	0403 90 39 9000	0404 90 29 9180
0401 20 11 9500	0402 99 11 9130	0403 90 51 9100	0404 90 81 9100
0401 20 19 9100	0402 99 11 9150	0403 90 51 9300	0404 90 81 9910
0401 20 19 9500	0402 99 11 9310	0403 90 53 9000	0404 90 81 9950
0401 20 91 9100	0402 99 11 9330	0403 90 59 9110	0404 90 83 9110
0401 20 91 9500	0402 99 11 9350	0403 90 59 9140	0404 90 83 9130
0401 20 99 9100	0402 99 19 9110	0403 90 59 9170	0404 90 83 9150
0401 20 99 9500	0402 99 19 9130	0403 90 59 9310	0404 90 83 9170
0401 30 11 9100	0402 99 19 9150	0403 90 59 9340	0404 90 83 9911
0401 30 11 9400	0402 99 19 9310	0403 90 59 9370	0404 90 83 9913
0401 30 11 9700	0402 99 19 9330	0403 90 59 9510	0404 90 83 9915
0401 30 19 9100	0402 99 19 9350	0403 90 59 9540	0404 90 83 9917
0401 30 19 9400	0402 99 31 9110	0403 90 59 9570	0404 90 83 9919
0401 30 19 9700	0402 99 31 9150	0403 90 61 9100	0404 90 83 9931
0401 30 31 9100	0402 99 31 9300	0403 90 61 9300	0404 90 83 9933
0401 30 31 9700	0402 99 31 9500	0403 90 63 9000	0404 90 83 9935
0401 30 39 9700	0402 99 39 9110	0403 90 69 9000	0404 90 83 9937
0401 30 91 9100	0402 99 39 9150	0404 90 21 9100	0404 90 89 9130
0401 30 91 9400	0402 99 39 9300	0404 90 21 9910	0404 90 89 9150
0401 30 91 9700	0402 99 39 9500	0404 90 21 9950	0404 90 89 9930
0401 30 99 9100	0402 99 91 9000	0404 90 23 9120	0404 90 89 9950
0401 30 99 9400	0402 99 99 9000	0404 90 23 9130	0404 90 89 9990
0401 30 99 9700	0403 10 11 9400	0404 90 23 9140	2309 10 70 9100
0402 91 11 9110	0403 10 11 9800	0404 90 23 9150	2309 10 70 9200
0402 91 11 9120	0403 10 13 9800	0404 90 23 9911	2309 10 70 9300
0402 91 11 9310	0403 10 19 9800	0404 90 23 9913	2309 10 70 9500
0402 91 11 9350	0403 10 31 9400	0404 90 23 9915	2309 10 70 9600
0402 91 11 9370	0403 10 31 9800	0404 90 23 9917	2309 10 70 9700
0402 91 19 9110	0403 10 33 9800	0404 90 23 9919	2309 10 70 9800
0402 91 19 9120	0403 10 39 9800	0404 90 23 9931	2309 90 70 9100
0402 91 19 9310	0403 90 11 9000	0404 90 23 9933	2309 90 70 9200
0402 91 19 9350	0403 90 13 9200	0404 90 23 9935	2309 90 70 9300
0402 91 19 9370	0403 90 13 9300	0404 90 23 9937	2309 90 70 9500
0402 91 31 9100	0403 90 13 9500	0404 90 23 9939	2309 90 70 9600
0402 91 31 9300	0403 90 13 9900	0404 90 29 9110	2309 90 70 9700
0402 91 39 9100	0403 90 19 9000	0404 90 29 9115	2309 90 70 9800
0402 91 39 9300	0403 90 31 9000	0404 90 29 9120	
0402 91 51 9000	0403 90 33 9200	0404 90 29 9130	
0402 91 59 9000	0403 90 33 9300	0404 90 29 9135	

VERORDNUNG (EG) Nr. 588/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 564/98 der Kommission ([3]) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 564/98 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Da im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms nach einigen Bestimmungen 100 000 Tonnen Mais ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 ([5]), angewandt werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ([6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ([7]), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ([8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 ([9]), erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 564/98 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
([3]) ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 12.
([4]) ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.
([5]) ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.
([6]) ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
([7]) ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
([8]) ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
([9]) ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—
1001 10 00 9400	—	—
1001 90 91 9000	—	—
1001 90 99 9000	03	5,00
	02	0
1002 00 00 9000	03	25,00
	02	35,00
1003 00 10 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	21,00
	02	0
1004 00 00 9200	—	—
1004 00 00 9400	—	—
1005 10 90 9000	—	—
1005 90 00 9000	04	23,00 (3)
	03	13,00
	02	—
1007 00 90 9000	—	—
1008 20 00 9000	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1101 00 11 9000	—	—
1101 00 15 9100	01	18,00
1101 00 15 9130	01	17,00
1101 00 15 9150	01	15,50
1101 00 15 9170	01	14,50
1101 00 15 9180	01	13,50
1101 00 15 9190	—	—
1101 00 90 9000	—	—
1102 10 00 9500	01	47,50
1102 10 00 9700	—	—
1102 10 00 9900	—	—
1103 11 10 9200	—	— (2)
1103 11 10 9400	—	— (2)
1103 11 10 9900	—	—
1103 11 90 9200	01	0 (2)
1103 11 90 9800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer,
02 andere Drittländer,
03 Schweiz, Liechtenstein,
04 Tansania, Burundi, die Republik Kongo (Brazzaville), die Demokratische Republik Kongo.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 100 000 Tonnen Mais zur Ausfuhr nach Tansania, Burundi, der Republik Kongo (Brazzaville) und der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 589/98 DER KOMMISSION
vom 13. März 1998
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 550/98 der Kommission [3] festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 [5]. Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Infolge der vom 11. bis 13. März 1998 festgestellten Wechselkurse müssen für die griechische Drachme, den portugiesischen Escudo und die spanische Pesete neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 550/98 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[3] ABl. L 72 vom 11. 3. 1998, S. 15.
[4] ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
[5] ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,9321	belgische/luxemburgische Franken
	7,54917	dänische Kronen
	1,98243	Deutsche Mark
	312,979	griechische Drachmen
	202,528	portugiesische Escudos
	6,68769	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,23273	niederländische Gulden
	0,796521	irische Pfund
	1 973,93	italienische Lire
	13,9485	österreichische Schillinge
	167,836	spanische Peseten
	8,79309	schwedische Kronen
	0,695735	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	39,3578	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,6376	belgische/luxemburgische Franken
	7,25882	dänische Kronen		7,86372	dänische Kronen
	1,90618	Deutsche Mark		2,06503	Deutsche Mark
	300,941	griechische Drachmen		326,020	griechische Drachmen
	194,738	portugiesische Escudos		210,967	portugiesische Escudos
	6,43047	französische Franken		6,96634	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,14686	niederländische Gulden		2,32576	niederländische Gulden
	0,765886	irische Pfund		0,829709	irische Pfund
	1 898,01	italienische Lire		2 056,18	italienische Lire
	13,4120	österreichische Schillinge		14,5297	österreichische Schillinge
	161,381	spanische Peseten		174,829	spanische Peseten
	8,45489	schwedische Kronen		9,15947	schwedische Kronen
	0,668976	Pfund Sterling		0,724724	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 590/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ([2]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ([4]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
([3]) ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.
([4]) ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen (1)	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,96	31,96
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	41,96	31,96
	mittlerer Qualität	59,59	49,59
	niederer Qualität	73,24	63,24
1002 00 00	Roggen	74,02	64,02
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	74,02	64,02
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	74,02	64,02
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	82,99	72,99
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	82,99	72,99
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	74,02	64,02

(1) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(2) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(3) Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 27. Februar 1998 bis 12. März 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	127,88	118,89	113,56	100,48	207,05 ([1])	116,72 ([1])
Golf-Prämie (ECU/t)	20,90	12,26	3,94	7,28	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

([1]) Fob Gulf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,75 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 24,19 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 591/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 8/98 der Kommission [3].

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 9. März 1998 für Haselnüsse ohne Schale beantragt werden. Für die am 9. März 1998 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlizenzen des Systems A1, die am 9. März 1998 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 8/98 für Haselnüsse ohne Schale beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 18,8 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 9. März 1998 und vor dem 11. März 1998 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.
[2] ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.
[3] ABl. L 3 vom 7. 1. 1998, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 592/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 520/98 der Kommission [3].

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 11. März 1998 für Äpfel beantragt werden. Für die am 11. März 1998 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlizenzen des Systems A1, die am 11. März 1998 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 520/98 für Äpfel beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 18,2 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 11. März 1998 und vor dem 13. Mai 1998 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.
[2] ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.
[3] ABl. L 66 vom 6. 3. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 593/98 DER KOMMISSION

vom 13. März 1998

zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([3]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ([4]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungsbeträge, die ab 13. März 1998 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 574/98 der Kommission ([5]) festgesetzt. Eine Überprüfung ergab, daß bei der Festlegung einiger Beträge ein Irrtum unterlaufen ist. Daher ist der Anhang der genannten Verordnung zu korrigieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 574/98 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
([3]) ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
([4]) ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
([5]) ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1998 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse [1]	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen:	
	— bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—
	— in allen anderen Fällen	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:	
	— bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,801
	— in allen anderen Fällen:	
	— — im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 [2]	0,636
	— — in allen anderen Fällen	1,232
1002 00 00	Roggen	2,979
1003 00 90	Gerste	1,885
1004 00 00	Hafer	1,876
1005 90 00	Mais verwendet in Form von:	
	— Stärke:	
	— — im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 [2]	1,283
	— — in allen anderen Fällen	2,028
	— Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 [3]:	
	— — im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 [2]	1,084
	— — in allen anderen Fällen	1,829
	— anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,028
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:	
	— im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 [2]	1,283
	— in allen anderen Fällen	2,028
1006 20	Geschälter Reis:	
	— rundkörniger Reis	—
	— mittelkörniger Reis	—
	— langkörniger Reis	—
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:	
	— rundkörniger Reis	—
	— mittelkörniger Reis	—
	— langkörniger Reis	—
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von:	
	— Stärke des KN-Codes 1108 19 10:	
	— — im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 [2]	—
	— — in allen anderen Fällen	—
	— anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	—

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse [1]	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	1,885
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,985
	– in allen anderen Fällen	1,515
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,081
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—
	– in allen anderen Fällen	—
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,985
	– in allen anderen Fällen	1,515

[1] Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

[2] Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

[3] Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

RICHTLINIE 98/5/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Februar 1998

zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49 und Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen. Nach Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrags ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Für die Angehörigen der Mitgliedstaaten bedeutet die Beseitigung dieser Hindernisse insbesondere, daß sie als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte die Möglichkeit haben, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben.

(2) Ein in einem Mitgliedstaat voll qualifizierter Rechtsanwalt kann aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ([4]), bereits die Anerkennung seines Diploms beantragen, um sich in einem anderen Mitgliedstaat zwecks Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats niederzulassen. Zweck der genannten Richtlinie ist die Integration des Rechtsanwalts in den Berufsstand des Aufnahmestaats. Sie zielt weder darauf ab, daß die dort geltenden Berufs- und Standesregeln geändert werden, noch daß der betreffende Anwalt ihrer Anwendung entzogen wird.

(3) Während sich einige Rechtsanwälte insbesondere durch erfolgreiche Ablegung der in der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Eignungsprüfung rasch in den Berufsstand des Aufnahmestaats integrieren können, sollten andere vollständig qualifizierte Rechtsanwälte diese Integration nach einem bestimmten Zeitraum der Berufsausübung im Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung erreichen oder aber ihre Tätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung fortsetzen können.

(4) Dieser Zeitraum soll dem Rechtsanwalt die Eingliederung in den Berufsstand im Aufnahmestaat ermöglichen, wenn nachgeprüft wurde, daß er Berufserfahrung in diesem Mitgliedstaat erworben hat.

(5) Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene ist nicht nur gerechtfertigt, weil damit den Rechtsanwälten neben der allgemeinen Anerkennungsregelung eine leichtere Möglichkeit der Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaats geboten wird, sondern auch weil dadurch, daß ihnen ermöglicht wird, ihren Beruf ständig unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem Aufnahmestaat auszuüben, gleichzeitig den Erfordernissen der Rechtsuchenden entsprochen wird, die aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs insbesondere im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes einer Beratung bei grenzübergreifenden Transaktionen bedürfen, bei denen das internationale Recht, das Gemeinschaftsrecht und nationale Rechtsordnungen häufig miteinander verschränkt sind.

(6) Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene ist auch deswegen gerechtfertigt, weil bisher erst einige Mitgliedstaaten gestatten, daß Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung eine Anwaltstätigkeit in anderer Form denn als Dienstleistung in ihrem Gebiet ausüben. In den Mitgliedstaaten, in denen diese Möglichkeit gegeben ist, gelten sehr unterschiedliche Modalitäten, beispielsweise was das Tätigkeitsfeld und die Pflicht zur Eintragung bei den zuständigen Stellen betrifft. Solche unterschiedlichen Situationen führen zu Ungleichheiten und Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zwischen den Rechtsanwälten der Mitgliedstaaten und bilden ein Hindernis für die Freizügigkeit. Nur durch eine Richtlinie zur Regelung der Bedingungen, unter denen Rechtsanwälte, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sind, ihren Beruf in anderer Form denn als Dienstleistung ausüben dürfen, können diese Probleme gelöst und in allen Mitgliedstaaten den Rechtsanwälten und Rechtsuchenden die gleichen Möglichkeiten geboten werden.

([1]) ABl. C 128 vom 24. 5. 1995, S. 6, und ABl. C 355 vom 25. 11. 1996, S. 19.
([2]) ABl. C 256 vom 2. 10. 1995, S. 14.
([3]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 1996 (ABl. C 198 vom 8. 7. 1996, S. 85), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 1997 (ABl. C 297 vom 29. 9. 1997, S. 6) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 19. November 1997. Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1997.
([4]) ABl. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

(7) Diese Richtlinie sieht entsprechend ihrer Zielsetzung davon ab, rein innerstaatliche Situationen zu regeln, und berührt die nationalen Berufsregeln nur insoweit, als dies notwendig ist, damit sie ihren Zweck tatsächlich erreichen kann. Insbesondere berührt diese Richtlinie nicht die nationalen Regelungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf und für die Ausübung dieses Berufs unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats.

(8) Für die unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälte ist eine Pflicht zur Eintragung bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats vorzusehen, damit sich diese Stelle vergewissern kann, daß die Rechtsanwälte die Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaats beachten. Die Wirkung dieser Eintragung bezüglich der Gerichtsbezirke und der Stufen und Arten der Gerichtsbarkeit, für die die Rechtsanwälte zugelassen sind, richtet sich nach dem für die Rechtsanwälte des Aufnahmestaats geltenden Recht.

(9) Die Rechtsanwälte, die nicht in den Berufsstand des Aufnahmestaats integriert sind, sind gehalten, ihre Anwalttätigkeit in diesem Mitgliedstaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, damit die Information der Verbraucher gesichert ist und eine Unterscheidung von den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats, die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats tätig sind, ermöglicht wird.

(10) Den unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälten ist zu gestatten, Rechtsberatung insbesondere im Recht des Herkunftsstaats, im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats zu erteilen. Diese Möglichkeit war für die Dienstleistung bereits mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte [1] eröffnet worden. Wie in der Richtlinie 77/249/EWG ist indessen die Möglichkeit vorzusehen, bestimmte grundstücks- und erbschaftsrechtliche Handlungen aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte, die im Vereinigten Königreich und in Irland unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sind, auszuschließen. Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen in jedem Mitgliedstaat bestimmte Tätigkeiten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind. Auch ist aus der Richtlinie 77/249/EWG die Bestimmung zu übernehmen, wonach der Aufnahmestaat verlangen kann, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt für die Vertretung und Verteidigung von Mandanten vor Gericht im Einvernehmen mit einem einheimischen Rechtsanwalt handelt. Die Verpflichtung zum einvernehmlichen Handeln gilt entsprechend der diesbezüglichen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in dessen Urteil vom 25. Februar 1988 in der Rechtssache 427/85 (Kommission gegen Deutschland) [2].

(11) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege sicherzustellen, muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen werden, den Zugang zu den höchsten Gerichten im Rahmen besonderer Vorschriften spezialisierten Rechtsanwälten vorzubehalten, ohne dadurch die Integration der Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten zu behindern, die die geforderten Voraussetzungen hierfür erfüllen.

(12) Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt muß bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats eingetragen bleiben, um seinen Status als Rechtsanwalt zu behalten und diese Richtlinie in Anspruch nehmen zu können. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere bei etwaigen Disziplinarverfahren, unerläßlich.

(13) Die unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälte können unabhängig davon, ob sie im Herkunftsstaat als abhängig Beschäftigte oder als Selbständige tätig sind, im Aufnahmestaat als abhängig Beschäftigte praktizieren, sofern der betreffende Aufnahmestaat den eigenen Rechtsanwälten diese Möglichkeit bietet.

(14) Wenn diese Richtlinie es den Rechtsanwälten gestattet, in einem anderen Mitgliedstaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein, soll ihnen dadurch auch erleichtert werden, die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu erlangen. Aufgrund der Artikel 48 und 52 des Vertrags in der Auslegung durch den Gerichtshof ist der Aufnahmestaat stets verpflichtet, in seinem Gebiet erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, darf angenommen werden, daß der betreffende Rechtsanwalt die erforderliche Eignung erworben hat, um sich voll in den Berufsstand des Aufnahmestaats zu integrieren. Am Ende dieses Zeitraums muß der Rechtsanwalt, sofern er — vorbehaltlich einer Überprüfung — den Nachweis der beruflichen Befähigung im Aufnahmestaat erbringen kann, die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats erhalten können. War der betreffende Rechtsanwalt während der mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit nur während eines kürzeren Zeitraums im Recht des Aufnahmestaats tätig, so hat die Stelle alle seine sonstigen Kenntnisse in diesem Recht zu berücksichtigen; sie kann diese in einem Gespräch überprüfen. Wird der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht erbracht, so muß die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, die Zuerkennung der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats nach den mit diesen Voraussetzungen

[1] ABl. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] EuGH, Slg. 1988, S. 1123.

verbundenen erleichterten Modalitäten zu verweigern, begründet werden; gegen diese Entscheidung kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

(15) Die Wirtschafts- und Berufsentwicklung in der Gemeinschaft zeigt, daß die Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs — auch in Form eines Zusammenschlusses — eine Realität wird. Es muß vermieden werden, daß die Ausübung des Rechtsanwaltberufs in einer Gruppe im Herkunftsstaat als Vorwand benutzt wird, um die Niederlassung der zu dieser Gruppe gehörenden Rechtsanwälte im Aufnahmestaat zu verhindern oder zu erschweren. Die Mitgliedstaaten müssen indessen geeignete Maßnahmen treffen können, um das legitime Ziel der Wahrung der Unabhängigkeit des Berufsstands zu erreichen. In allen Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Berufsausübung erlauben, sind bestimmte Garantien vorzusehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie soll die ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, erleichtern.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet

a) „Rechtsanwalt" jede Person, die Angehörige eines Mitgliedstaats ist und ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Berufsbezeichnungen auszuüben berechtigt ist:

Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
Dänemark:	Advokat
Deutschland:	Rechtsanwalt
Griechenland:	Δικηγόρος
Spanien:	Abogado/Advocat/ Avogado/Abokatu
Frankreich:	Avocat
Irland:	Barrister/Solicitor
Italien:	Avvocato
Luxemburg:	Avocat
Niederlande:	Advocaat
Österreich:	Rechtsanwalt
Portugal:	Advogado
Finnland:	Asianajaja/Advokat
Schweden:	Advokat
Vereinigtes Königreich:	Advocate/Barrister/Solicitor;

b) „Herkunftsstaat" den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat das Recht erworben hat, eine der unter Buchstabe a) genannten Berufsbezeichnungen zu führen;

c) „Aufnahmestaat" den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt seinen Beruf gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ausübt;

d) „ursprüngliche Berufsbezeichnung" die Berufsbezeichnung des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat das Recht erworben hat, diese Bezeichnung zu führen;

e) „Gruppe" jeden nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten Zusammenschluß mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in dem Rechtsanwälte ihre Berufstätigkeit gemeinsam und unter einem gemeinsamen Namen ausüben;

f) „jeweilige Berufsbezeichnung" oder „jeweiliger Beruf" jede Berufsbezeichnung oder jeden Beruf, die in den Aufgabenbereich der zuständigen Stelle fallen, bei der sich der Rechtsanwalt gemäß Artikel 3 hat eintragen lassen, und „zuständige Stelle" diese Stelle.

(3) Diese Richtlinie gilt sowohl für selbständige als auch für abhängig beschäftigte Rechtsanwälte, die im Herkunftsstaat und vorbehaltlich des Artikels 8 im Aufnahmestaat eine Rechtsanwaltstätigkeit ausüben.

(4) Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Sinne dieser Richtlinie berührt nicht die Erbringung von Dienstleistungen, die unter die Richtlinie 77/249/EWG fallen.

Artikel 2

Recht auf Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Jeder Rechtsanwalt hat das Recht, die in Artikel 5 genannten Anwaltstätigkeiten auf Dauer in jedem anderen Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

Die Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaats wird in Artikel 10 geregelt.

Artikel 3

Eintragung bei der zuständigen Stelle

(1) Jeder Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte als dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, hat sich bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen.

(2) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nimmt die Eintragung des Rechtsanwalts anhand einer Bescheinigung über dessen Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats vor. Sie kann verlangen, daß diese von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats erteilte Bescheinigung im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Sie setzt die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von der Eintragung in Kenntnis.

(3) Für die Anwendung von Absatz 1:

— im Vereinigten Königreich und in Irland trägt sich der Rechtsanwalt, der unter einer anderen Berufsbezeichnung als denjenigen des Vereinigten Königreichs oder Irlands tätig ist, entweder bei der für den Beruf des „barrister" oder „advocate" zuständigen Stelle oder bei der für den Beruf des „solicitor" zuständigen Stelle ein;

— im Vereinigten Königreich ist die für einen irischen „barrister" zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „barrister" oder „advocate" und die für einen irischen „solicitor" zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „solicitor";

— in Irland ist die für einen „barrister" oder einen „advocate" aus dem Vereinigten Königreich zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „barrister" und die für einen „solicitor" aus dem Vereinigten Königreich zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des „solicitor".

(4) Veröffentlicht die zuständige Stelle des Aufnahmestaats die Namen der bei ihr eingetragenen Rechtsanwälte, so veröffentlicht sie auch die Namen der gemäß dieser Richtlinie eingetragenen Rechtsanwälte.

Artikel 4

Ausübung der Anwaltstätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

(1) Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt hat diese Berufsbezeichnung in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Herkunftsstaats zu führen; die Bezeichnung muß verständlich und so formuliert sein, daß keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats möglich ist.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 kann der Aufnahmestaat verlangen, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört, oder das Gericht angibt, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist. Der Aufnahmestaat kann auch verlangen, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die Eintragung bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats angibt.

Artikel 5

Tätigkeitsfeld

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 übt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats niedergelassene Rechtsanwalt aus und kann insbesondere Rechtsberatung im Recht seines Herkunftsstaats, im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats erteilen. Er hat in jedem Fall die vor den nationalen Gerichten geltenden Verfahrensvorschriften einzuhalten.

(2) Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet einer bestimmten Gruppe von Rechtsanwälten die Abfassung von Urkunden gestatten, mit denen das Recht auf Verwaltung des Vermögens verstorbener Personen verliehen oder Rechte an Grundstücken begründet oder übertragen werden und die in anderen Mitgliedstaaten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind, können den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt aus einem dieser anderen Mitgliedstaaten von diesen Tätigkeiten ausschließen.

(3) Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten vor Gerichten verbunden sind, kann der Aufnahmestaat, soweit er diese Tätigkeiten den unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats tätigen Rechtsanwälten vorbehält, den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen, daß sie im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avoué" handeln.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten jedoch besondere Regeln für den Zugang zu den höchsten Gerichten vorsehen und zum Beispiel nur spezialisierte Rechtsanwälte zulassen.

Artikel 6

Berufs- und Standesregeln

(1) Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt unterliegt neben den im Herkunftsstaat geltenden Berufs- und Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats praktizieren.

(2) Für die unter ihrer usprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte ist eine angemessene Vertretung in den Berufsorganisationen des Aufnahmestaats

sicherzustellen. Diese Vertretung umfaßt mindestens das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Organe dieser Berufsorganisationen.

(3) Der Aufnahmestaat kann dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt zur Auflage machen, nach den Regeln, die er für die in seinem Gebiet ausgeübten Berufstätigkeiten festlegt, entweder eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder einer Berufsgarantiekasse beizutreten. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt ist von dieser Verpflichtung jedoch befreit, wenn er eine nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Modalitäten und des Deckungsumfangs gleichwertig ist. Bei nur partieller Gleichwertigkeit kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats den Abschluß einer Zusatzversicherung oder einer ergänzenden Garantie zur Abdeckung der Teile verlangen, die nicht durch die nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie abgedeckt sind.

Artikel 7

Disziplinarverfahren

(1) Verletzt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen, so sind die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über Verfahren, Ahndung und Rechtsmittel anwendbar.

(2) Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt setzt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats unverzüglich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten davon in Kenntnis.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsstaats ein Disziplinarverfahren einleitet; diese setzt die zuständige Stelle des oder der Aufnahmestaaten davon in Kenntnis.

(3) Unbeschadet ihrer Entscheidungsbefugnis arbeitet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats während der gesamten Dauer des Disziplinarverfahrens mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats zusammen. Insbeondere trifft der Aufnahmestaat die notwendigen Vorkehrungen, damit sich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats vor den Rechtsmittelinstanzen Gehör verschaffen kann.

(4) Die zuständige Stelle des Herkunftsstaats entscheidet nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die Folgen der von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt getroffenen Entscheidung.

(5) Die zeitweilige oder endgültige Rücknahme der Genehmigung zur Berufsausübung seitens der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats zieht für den betreffenden Rechtsanwalt automatisch das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, seine Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben; sie ist jedoch keine Vorbedingung für die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats.

Artikel 8

Berufsausübung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis

Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt kann als abhängig Beschäftigter eines anderen Rechtsanwalts, eines Zusammenschlusses von Anwälten oder einer Anwaltssozietät oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens tätig sein, wenn der Aufnahmestaat dies für die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats eingetragenen Rechtsanwälte gestattet.

Artikel 9

Begründung und Rechtsmittel

Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung nach Artikel 3 oder über die Rücknahme dieser Eintragung sowie Entscheidungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen müssen begründet werden.

Gegen diese Entscheidungen kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

Artikel 10

Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats

(1) Der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist und eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachweist, wird für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Voraussetzungen freigestellt. Unter „effektiver und regelmäßiger Tätigkeit“ ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung zu verstehen; Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht.

Den Nachweis einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaats hat der betreffende Rechtsanwalt bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats zu erbringen. Hierzu

a) legt er der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaats alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente, insbesondere über die Zahl und die Art der von ihm bearbeiteten Rechssachen, vor;

b) kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats überprüfen, ob die Tätigkeit effektiv und regelmäßig ausgeübt wurde, und den Rechtsanwalt erforderlichenfalls auffordern, in mündlicher oder schriftlicher Form zusätzliche klärende oder präzisierende Angaben zu den unter Buchstabe a) genannten Informationen und Dokumenten zu machen.

Die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, die Freistellung nicht zu gewähren, wenn der Nachweis nicht erbracht wurde, daß die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, muß begründet werden; gegen diese Entscheidung kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

(2) Der in einem Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt kann jederzeit die Anerkennung seines Diploms nach der Richtlinie 89/48/EWG beantragen, um zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat zugelassen zu werden und ihn unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats auszuüben.

(3) Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt, der den Nachweis einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Aufnahmestaat erbringt, im Recht des Aufnahmestaats jedoch nur während eines kürzeren Zeitraums tätig war, kann bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat und das Recht erlangen, diesen unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats auszuüben, ohne daß die Voraussetzungen der Richtlinie 89/48/EWG Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf ihn Anwendung finden. Dafür gilt folgendes:

a) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats berücksichtigt die effektive und regelmäßige Tätigkeit während des genannten Zeitraums sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im Recht des Aufnahmestaats, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das Recht des Aufnahmestaats einschließlich des Berufs- und Standesrechts.

b) Der Rechtsanwalt legt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats alle zweckdienlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere über die von ihm bearbeiteten Rechtssachen vor. Ob er seine Tätigkeit im Aufnahmestaat effektiv und regelmäßig ausgeübt hat und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiterhin auszuüben, wird in einem Gespräch mit der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats überprüft.

Die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, die Genehmigung nicht zu erteilen, wenn der Nachweis nicht erbracht wurde, daß die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, muß begründet werden; gegen diese Entscheidung kann ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

(4) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann durch begründete Entscheidung, gegen die ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden kann, einem Rechtsanwalt die Inanspruchnahme der Bestimmungen dieses Artikels verweigern, wenn sie den Eindruck hat, daß sonst insbesondere aufgrund von Disziplinarverfahren, Beschwerden oder Zwischenfällen die öffentliche Ordnung beeinträchtigt würde.

(5) Die mit der Prüfung des Antrags befaßten Vertreter der zuständigen Stelle gewährleisten die Vertraulichkeit der erlangten Informationen.

(6) Der Rechtsanwalt, der im Aufnahmestaat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen wird, ist berechtigt, neben der Berufsbezeichnung, die dem Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat entspricht, auch die ursprüngliche Berufsbezeichnung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaats zu führen.

Artikel 11

Gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltberufs

Sofern die gemeinsame Berufsausübung für Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung tätig sind, im Aufnahmestaat gestattet ist, gelten die folgenden Bestimmungen für Rechtsanwälte, die unter dieser Berufsbezeichnung tätig bleiben wollen oder sich bei der zuständigen Stelle eintragen lassen:

1. Ein oder mehrere in einem Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwälte, die Mitglied ein und derselben Gruppe im Herkunftsstaat sind, können ihre beruflichen Tätigkeiten im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung ihrer Gruppe im Aufnahmestaat ausüben Sind die für diese Gruppe im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln jedoch mit den grundlegenden Regeln nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats unvereinbar, so finden letztere Vorschriften Anwendung, soweit ihre Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist.

2. Jeder Mitgliedstaat bietet zwei oder mehr Rechtsanwälten, die ein und derselben Gruppe angehören oder aus ein und demselben Herkunftsstaat kommen und unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in seinem Gebiet tätig sind, die Möglichkeit des Zugangs zu einer Form der gemeinsamen Berufsausübung. Stellt der Aufnahmestaat seinen Rechtsanwälten verschiedene Formen der gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung, so müssen diese auch den in Satz 1 genannten Rechtsanwälten zugänglich sein. Die Modalitäten, nach denen diese Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten im Aufnahmestaat gemeinsam ausüben, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

3. Der Aufnahmestaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um auch eine gemeinsame Berufsausübung

   a) mehrerer unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte aus verschiedenen Mitgliedstaaten,

   b) eines oder mehrerer Rechtsanwälte im Sinne von Buchstabe a) und eines oder mehrerer Rechtsanwälte des Aufnahmestaats

   zu gestatten.

   Die Modalitäten, nach denen diese Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten im Aufnahmestaat gemeinsam ausüben, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

4. Der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sein möchte, setzt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats davon in Kenntnis, daß er Mitglied einer Gruppe in seinem Herkunftsstaat ist, und erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über diese Gruppe.

5. Abweichend von den Nummern 1 bis 4 kann der Aufnahmestaat in jenem Ausmaß, in dem er Rechtsanwälten, die unter ihrer jeweiligen Berufsbezeichnung tätig sind, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einer Gruppe untersagt, der standesfremde Personen angehören, einem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragenen Rechtsanwalt das Recht verweigern, sich im Aufnahmestaat als Mitglied seiner Gruppe zu betätigen. Eine Gruppe gilt als Gruppe, der standesfremde Personen angehören, wenn Personen, die nicht die Qualifikation eines Rechtsanwalts gemäß Artikel 1 Absatz 2 besitzen,

   — ganz oder teilweise das Kapital dieser Gruppe halten oder

   — die Bezeichnung, unter der die Gruppe tätig ist, benutzen oder

   — de facto oder de jure die Entscheidungsbefugnis darin ausüben.

   Sind die für eine solche Gruppe von Rechtsanwälten im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln entweder mit denen des Aufnahmestaats oder mit Unterabsatz 1 unvereinbar, so kann der Aufnahmestaat ohne die Einschränkungen nach Nummer 1 die Eröffnung einer Zweigstelle oder Niederlassung auf seinem Hoheitsgebiet ablehnen.

Artikel 12

Bezeichnung der Gruppe

Unabhängig von den Einzelheiten der Ausübung ihrer Tätigkeit können die im Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte die Bezeichnung der Gruppe angeben, der sie im Herkunftsstaat angehören.

Der Aufnahmestaat kann verlangen, daß neben der Bezeichnung der Gruppe nach Unterabsatz 1 auch deren Rechtsform im Herkunftsstaat und/oder die Namen der im Aufnahmestaat tätigen Mitglieder der Gruppe angegeben werden.

Artikel 13

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Aufnahme- und des Herkunftsstaats und Vertraulichkeit

Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats und die zuständige Stelle des Herkunftsstaats arbeiten eng zusammen und leisten einander Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern und zu vermeiden, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls zwecks Umgehung der im Aufnahmestaat geltenden Regeln mißbräuchlich angewendet werden.

Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, die sie austauschen.

Artikel 14

Benennung der zuständigen Stellen

Die Mitgliedstaaten benennen spätestens am 14. März 2000 die zuständigen Stellen, die befugt sind, die in dieser Richtlinie genannten Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 15

Bericht der Kommission

Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie Bericht.

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen legt sie bei dieser Gelegenheit ihre Schlußfolgerungen sowie Vorschläge für etwaige Änderungen an dem geltenden System vor.

Artikel 16

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 14. März 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese

Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1998.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
J. M. GIL-ROBLES	J. CUNNINGHAM

ZWEIUNDZWANZIGSTE RICHTLINIE 98/16/EG DER KOMMISSION

vom 5. März 1998

zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/45/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe,

Mit der Richtlinie 97/1/EG der Kommission [3] wurde aus Gründen der Vorsicht die Verwendung von Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus bis auf weiteres verboten. Diese Richtlinie sollte nach der Prüfung der Fakten, auf denen sie beruhte, revidiert und allgemein den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt werden.

In der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien [4] wird der Begriff des spezifizierten Risikomaterials definiert, seine Beseitigung am Ursprungsort vorgesehen und seine Einfuhr in die Gemeinschaft verboten.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/768/EWG die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß nur solche kosmetischen Mittel, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden können und daß insbesondere die Vermarktung von kosmetischen Mitteln, die eine oder mehrere der im Anhang II genannten Substanzen enthalten, verboten ist.

Diese Bestimmungen gelten für alle kosmetischen Mittel, die in der Gemeinschaft auf den Markt gebracht werden, unabhängig von ihrer Herkunft oder der ihrer Inhaltsstoffe. Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten kontrollieren und überprüfen, ob die kosmetischen Mittel, ihre Rohstoffe und die für ihre Herstellung in die Gemeinschaft eingeführten Zwischenprodukte den gemeinschaftlichen Regelungen entsprechen.

Es ist angezeigt, die Richtlinie 76/768/EWG so zu ändern, daß die Liste von verbotenen tierischen Bestandteilen in Einklang gebracht wird mit der in der Entscheidung 97/534/EG enthaltenen Liste von spezifiziertem Risikomaterial.

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie vom 24. Juni 1997 werden Talgerzeugnisse, die zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, wie Fettsäuren, Glyzerin, Fettsäureester und Seifen, als unbedenklich eingestuft, wenn sie zumindest die dort festgelegten Verfahren durchlaufen haben, welche zu zertifizieren sind. Ferner werden die sonstigen Talgerzeugnisse wie Fettalkohol und Fettamide, die aus den genannten Erzeugnissen hergestellt und weiteren Verfahren unterzogen werden, als unbedenklich eingestuft.

Nach diesen wissenschaftlichen Gutachten ist es möglich, für Talgerzeugnisse eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Diese Ausnahmeregelung sollte auch andere Talgderivate wie Fettalkohol, Fettamine und Fettamide abdecken, die aus obigen Derivaten und nach den im Anhang angegebenen Methoden hergestellt wurden und darüberhinaus einem weiteren Fertigungsverfahren unterworfen wurden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt, das auf eine Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für kosmetische Mittel abzielt.

Die Mitgliedstaaten haben das Recht, ihre anläßlich der Umsetzung der Richtlinie 97/1/EG erlassenen Regelungen bis 1. April 1998 beizubehalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel, die die im Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, ab dem 1. April 1998 nicht in Verkehr gebracht werden können. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Produkte die vor dem 1. April 1998 hergestellt wurden.

[1] ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.
[2] ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 77.
[3] ABl. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 85.
[4] ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 95.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. April 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die laufende Nummer 419 im Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

„419. a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark

— von über 12 Monate alten Rindern,

— von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat,

sowie deren Derivate;

b) Milz von Schafen und Ziegen sowie deren Derivate.

Talgerzeugnisse dürfen jedoch verwendet werden, wenn bei ihrer Herstellung folgende Verfahren angewandt und vom Hersteller genau zertifiziert wurden:

— Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C, 40 bar (40 000 hPa) während 20 Minuten (Glyzerin, Fettsäuren, Fettsäureester).

— Verseifung mit 12-molarem NaOH (Glyzerin und Seife):

— diskontinuierlicher Prozeß bei 95 °C während 3 Stunden oder

— kontinuierlicher Prozeß bei 140 °C, 2 bar (2 000 hPa) während 8 Minuten oder gleichwertige Bedingungen.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1998

zur Ermächtigung Italiens, Artikel 4 Abschnitt A der Richtlinie 64/433/EWG des Rates auf Schlachtbetriebe anzuwenden, in denen höchstens 2 000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/202/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG [2], insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe D,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 64/433/EWG können Mitgliedstaaten auf Antrag ermächtigt werden, Artikel 4 Abschnitt A auf Schlachtbetriebe anzuwenden, in denen höchstens 2 000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden.

Italien hat eine Ermächtigung beantragt, die obengenannten Vorschriften auf bestimmte Schlachtbetriebe anzuwenden.

Diese Schlachtbetriebe befinden sich in Regionen wie Berggebieten mit besonderen geographischen Gegebenheiten.

In diesen Regionen bestehen Versorgungsschwierigkeiten, da es dort keine anderen Schlachtbetriebe gibt, die die Bevölkerung in diesen entlegenen Gebieten mit Fleisch versorgen können.

Grundlage der landwirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Regionen ist die tierische Erzeugung. Die Strecken für den Transport der Schlachttiere sind zu lang.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien wird ermächtigt, Artikel 4 Abschnitt A der Richtlinie 64/433/EWG auf die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Schlachtbetriebe anzuwenden.

Artikel 2

Diese Ausnahme wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

— Die Betriebe befinden sich in Gebieten, die aufgrund der Verkehrsinfrastruktur schwer zugänglich sind und in denen die Verbindung zu den restlichen Landesteilen keine angemessene Versorgung ermöglicht, oder in Gebieten mit besonderen geographischen Nachteilen.

[1] ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
[2] ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 7.

— Die Entfernung für den Transport der Schlachttiere aus dieser Region zu einem Schlachtbetrieb, der gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/433/EWG zugelassen wurde, ist größer als die Entfernung zu einem Betrieb, der im Anhang aufgeführt ist und der Transport dauert unter normalen Transportbedingungen länger als eine Stunde.

— Die Schlachttiere stammen aus der Region, in der der Schlachtbetrieb liegt.

— Die Bearbeitungshöchstgrenze für die Schlachtbetriebe wird nur soweit angehoben, daß die Hygienevorschriften bei der Erzeugung eingehalten werden und eine jährliche Höchstmenge von 2 000 geschlachteten Großvieheinheiten nicht überschritten wird.

— Während des Schlachtens ist mindestens ein amtlicher Tierarzt ständig anwesend.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 20. Februar 1998.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

VERZEICHNIS DER SCHLACHTBETRIEBE

Name des Betriebs	Ort	Provinz	Region
Comunale	Atri	TE	Abruzzo
Comunale	Nereto	TE	Abruzzo
Comunale	Castiglione Messer Raimondo	TE	Abruzzo
Comunale	Castelnuovo Vomano	TE	Abruzzo
Mattatoio Suini Galiffa A.	S. Egidio alla Vibrata	TE	Abruzzo
Serafini Amedeo	Civitella del Tronto	TE	Abruzzo
Comunale	Avezzano	AQ	Abruzzo
Comunale	Alfedena	AQ	Abruzzo
Comunale	Vasto	CH	Abruzzo
Campoletizia	Miglianico	CH	Abruzzo
Comunale	Venosa	PZ	Basilicata
Comunale	Rionero in Vulture	PZ	Basilicata
Comunale	Ruvo del Monte	PZ	Basilicata
Comunale	Avigliano	PZ	Basilicata
Comunale	Campomaggiore	PZ	Basilicata
Comunale	Muro Lucano	PZ	Basilicata
Comunale	Tolve	PZ	Basilicata
Comunale	Corleto Perticara	PZ	Basilicata
Comunale	Lagonegro	PZ	Basilicata
Comunale	Lauria	PZ	Basilicata
Comunale	Chiaromonte	PZ	Basilicata
Comunale	Bernalda	MT	Basilicata
Comunale	Miglionico	MT	Basilicata
Comunale	Salandra	MT	Basilicata
Comunale	Tricarico	MT	Basilicata
Comunale	Accettura	MT	Basilicata
Comunale	Pisticci	MT	Basilicata
Comunale	Stigliano	MT	Basilicata
Pubblico	Polistena	RC	Calabria
Meridional Carni di Panetta C.	Grotteria	RC	Calabria
CE.ZO.M.	Vico Equense	NA	Campania
Pubblico	Pietrastornina	AV	Campania
Pubblico	Solofra	AV	Campania
Vigorita Francesco	S. Michele di Serino	AV	Campania
Le Lauretana	Lauro	AV	Campania
La Masseria	Lauro	AV	Campania
Pubblico	Caposele	AV	Campania
Pubblico	Lacedonia	AV	Campania
Euromeat	Greci	AV	Campania
Pubblico	Pellezzano	SA	Campania
Pubblico	Rutino	SA	Campania
Pubblico	Monte San Giacomo	SA	Campania
Pubblico	Sant'Arsenio	SA	Campania
Pubblico	Buonabitacolo	SA	Campania
Cestari Giuseppe	Montesano sulla Marcellana	SA	Campania
Malzoni Amedeo	Montecorice	SA	Campania
MA. BES.	Casalvelino	SA	Campania
Torre Carni	Torre Orsaia	SA	Campania
Pubblico	Cerreto Sannita	BN	Campania

Name des Betriebs	Ort	Provinz	Region
Pubblico	San Salvatore Telesino	BN	Campania
Pubblico	Casalduni	BN	Campania
Pubblico	Circello	BN	Campania
Pubblico	San Marco dei Cavoti	BN	Campania
Pubblico	Apice	BN	Campania
Pubblico	Limatola	BN	Campania
Pubblico	Airola	BN	Campania
Pubblico	Morcone	BN	Campania
De Palma Rosalia	Pago Velano	BN	Campania
Longo Antonio	Pontelandolfi	BN	Campania
Goglio Calabrese Luigi	Vitulano	BN	Campania
D'Alessandro Raffaele	Calvi	BN	Campania
La Collina Verde	Visciano	NA	Campania
Pubblico	Pratola Serra	AV	Campania
Pubblico	Montefalcione	AV	Campania
Comunale	Borgo Val di Taro	PR	Emilia-Romagna
Comunale	Castelnuovo ne'Monti	RE	Emilia-Romagna
Intercomunale	Lama Mocogno	MO	Emilia-Romagna
Comunale	Porretta Terme	BO	Emilia-Romagna
Vitali	Gaggio Montano	BO	Emilia-Romagna
Comunale	Castiglione dei Pepoli	BO	Emilia-Romagna
Comunale	Santa Sofia	FO	Emilia-Romagna
Comunale	Sogliano al Rubicone	FO	Emilia-Romagna
Comunale	Bagno di Romagna	FO	Emilia-Romagna
Comunale	Sarsina	FO	Emilia-Romagna
Battilana F.lli Snc	Bertiolo	UD	Friuli-Venezia Giulia
Tilatti Claudio e Gianni	Bertiolo	UD	Friuli-Venezia Giulia
Dariotti Flavio	Chions	PN	Friuli-Venezia Giulia
Pubblico	Aviano	PN	Friuli-Venezia Giulia
Agricola Carni di Di Fasan V.	Azzano Decimo	PN	Friuli-Venezia Giulia
Larice Carni di Pio e Paolo Larice	Amaro	UD	Friuli-Venezia Giulia
Di Biase Domenico	Cavazzo Carnico	UD	Friuli-Venezia Giulia
Pubblico	Cividale	UD	Friuli-Venezia Giulia
Pubblico	Buia	UD	Friuli-Venezia Giulia
Gattel Franco	Cordenons	PN	Friuli-Venezia Giulia
Pubblico GMP	Sora	FR	Lazio
Pubblico	Anguillara Sabazia	RM	Lazio
Comunale	Gallicano nel Lazio	RM	Lazio
Lafrate Maria	Arpino	FR	Lazio
Pubblico	Leonessa	RI	Lazio
Pubblico	Cottanello	RI	Lazio
Salumificio Proietti	Cittaducale	RI	Lazio
Unimarket	Saronno	VA	Lombardia
Lo.Be.Ca	Lomazzo	CO	Lombardia
Valnegri e Monti	Galbiate	LC	Lombardia
Az. Agr. Negri	Sirone	LC	Lombardia
Pubblico	Travalgiato	BS	Lombardia
Pubblico	Montichiari	BS	Lombardia
Pubblico	Carpenedolo	BS	Lombardia
Pubblico	Varzi	PV	Lombardia
Comunale	Agnone	IS	Molise
Comunale	Capracotta	IS	Molise
Finamore Giovanni	Bagnoli del Trigno	IS	Molise
F.lli Leone	Campobasso	CB	Molise
Ca.Ba. Srl	Bagnoli del Trigno	IS	Molise

Name des Betriebs	Ort	Provinz	Region
Comunale	Riccia	CB	Molise
Comunale	Bonefro	CB	Molise
Ferrero Carlo	Giaveno	TO	Piemonte
Comunale	Carmagnola	TO	Piemonte
Comunale	Moncalieri	TO	Piemonte
Armand Elio	Cumiana	TO	Piemonte
Comunale	Pomaretto	TO	Piemonte
Mosca Giovanni	Sandigliano	BI	Piemonte
Puliani Silvano	Villette	VB	Piemonte
Coop. Agr. Buschese	Busca	CN	Piemonte
Salumificio Val Ellero	Roccadebaldi	CN	Piemonte
Moretti Renzo	Dogliani	CN	Piemonte
Alpi Care	Magliano Alpi	CN	Piemonte
CMV	Villafalletto	CN	Piemonte
Monferrato Carni	Incisa Scapaccino	AT	Piemonte
Bassa Langa F.lli Merlo SAS	Monastero Bormida	AT	Piemonte
Del Mastro Franca	Cunico	AT	Piemonte
Omegna & Giachino	Cocconato	AT	Piemonte
Pubblico	Asti	AT	Piemonte
Fara Pieraldo	Bosco Marengo	AL	Piemonte
Eredi Roba Massimino	Bistagno	AL	Piemonte
Bagliani Lorenzo & C. S. nc	Novi Ligure	AL	Piemonte
Pubblico	Merano	BZ	Provincia autonoma di Bolzano
Pechlaner Carlo	Collalbo/Renon	BZ	Provincia autonoma di Bolzano
Viehverwertungsgemeinschaft Sarntal	Sarentino	BZ	Provincia autonoma di Bolzano
Comunale	Cles	TN	Provincia autonoma di Trento
Comunale	Castellaneta	TA	Puglia
Comunale	Ginosa	TA	Puglia
Comunale	Mottola	TA	Puglia
Menga	Tuturano	BR	Puglia
Giannello Carmela	Sandonaci	BR	Puglia
MA.LA.CA	Lecce	LE	Puglia
Pubblico	Monopoli	BA	Puglia
Pubblico	Altamura	BA	Puglia
Pubblico	Monteleone	FG	Puglia
Pubblico	Gravina	BA	Puglia
Coop. Nuova Frontiera	Carpino	FG	Puglia
Pubblico	Mandas	CA	Sardegna
Pubblico	Sarule	NU	Sardegna
Comunale	Bitti	N + D60	Sardegna
Comunale	Settimo S.P.	CA	Sardegna
Comunale	Oliena	NU	Sardegna
Comunale	Calangianus	SS	Sardegna
Comunale	Aggius	SS	Sardegna
Cocco Margherita	Buddusu	SS	Sardegna
Comunale	Cabras	OR	Sardegna
Comunale	Uras	OR	Sardegna
Comunale	Samugheo	OR	Sardegna
Comunale	Iglesias	CA	Sardegna
Comunale	Carbonia	CA	Sardegna
Comunale	Fluminimaggiore	CA	Sardegna

Name des Betriebs	Ort	Provinz	Region
Comunale	Arzachena	SS	Sardegna
Comunale	Villagrande	NU	Sardegna
Comunale	Pozzomaggiore	SS	Sardegna
Comunale	Seneghe	OR	Sardegna
Comunale	Ardara	SS	Sardegna
Comunale	Thiesi	SS	Sardegna
Comunale	Licata	AG	Sicilia
I.S.E	Realmonte	AG	Sicilia
Comunale	Mussomeli	CL	Sicilia
Comunale	Piedimonte Etneo	CT	Sicilia
Comunale	Vizzini	CT	Sicilia
Comunale	Militello Val di Catania	CT	Sicilia
Comunale	Troina	EN	Sicilia
Comunale	Piazza Armerina	EN	Sicilia
Comunale	Castell'Umberto	ME	Sicilia
Comunale	Librizzi	ME	Sicilia
Comunale	Bagheria	PA	Sicilia
Comunale	Belmonte Mezzagno	PA	Sicilia
Comunale	Bisacquino	PA	Sicilia
Comunale	Caccamo	PA	Sicilia
Comunale	Caltavuturo	PA	Sicilia
Comunale	Cefalù	PA	Sicilia
Comunale	Marineo	PA	Sicilia
Comunale	Palermo	PA	Sicilia
Comunale	Valledolmo	PA	Sicilia
Comunale	Ventimiglia	PA	Sicilia
Comunale	Avola	SR	Sicilia
Nutini	Coreglia Antelminelli	LU	Toscana
Pubblico	Pienza	SI	Toscana
Pubblico	Abbadia S. Salvatore	SI	Toscana
Pubblico	Colle Val d'Elsa	SI	Toscana
Fattoria di Rimaggio	Pergine Valdarno	AR	Toscana
Pubblico	Badia Tedalda	AR	Toscana
Pubblico	Monte San Savino	AR	Toscana
MA.RI.	Castel del Piano	GR	Toscana
Bonelli Bruno	Castel del Piano	GR	Toscana
Pubblico	Massa Marittima	GR	Toscana
Pubblico	Pitigliano	GR	Toscana
Pubblico	Borgo San Lorenzo	FI	Toscana
Pubblico	Pietrasanta	LU	Toscana
Pubblico	Pontremoli	MS	Toscana
Pubblico	Cecina	LI	Toscana
Comunale	Sigillo	PG	Umbria
Comunale	Marsciano	PG	Umbria
Comunale	Massa Martana	PG	Umbria
Comunale	Norcia	PG	Umbria
Comunale	Gualdo Tadino	PG	Umbria
Comunale	Lugnano in Teverina	TR	Umbria
F.lli Nicco	Donnas	AO	Valle d'Aosta
Coop. Charleston 2 Srl	Brusson	AO	Valle d'Aosta
Magnone Franco	Valtournanche	AO	Valle d'Aosta
Comunale	Longarone	BL	Veneto
Ronzani Gino	Lusiana	VI	Veneto
Consorzio Caseifici Altipiano	Asiago	VI	Veneto

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/660/EG mit dem Programm zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 1998 zu verbuchen sind

(98/203/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft ([1]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 ([2]), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 267/96 ([4]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Entscheidung 97/660/EG ([5]), geändert durch die Entscheidung 98/101/EG ([6]), die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Haushaltsjahres 1998 zuzuteilenden Mittel bewilligt. In dem betreffenden Programm sind die finanziellen Mittel, die zur Durchführung des Programms 1998 in den beteiligten Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, und die Mengen der Erzeugnisse ausgewiesen, die den Interventionsbeständen im Rahmen dieser finanziellen Mittel entnommen werden. Das genannte Programm sollte nach Maßgabe der von der Haushaltsbehörde in Einhaltung des Haushaltsverfahrens bewilligten finanziellen Mittel angepaßt werden. Es empfiehlt sich ferner, die zur Ausschöpfung der jeweiligen Erzeugnismengen erforderlichen innergemeinschaftlichen Transfers unter den Bedingungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 zu genehmigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Buchstaben a) und b) des Anhangs der Entscheidung 97/660/EG werden durch die Buchstaben a) und b) des Anhangs I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die in Anhang II beschriebenen Maßnahmen des innergemeinschaftlichen Transfers werden genehmigt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.
([2]) ABl. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 3.
([3]) ABl. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 50.
([4]) ABl. L 36 vom 14. 2. 1996, S. 2.
([5]) ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 29.
([6]) ABl. L 23 vom 30. 1. 1998, S. 36.

ANHANG I

Verteilungsprogramm für das Haushaltsjahr 1998

a) *Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel*

(in ECU)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgien	3 422 000
Dänemark	1 192 000
Griechenland	15 499 000
Spanien	43 416 000
Frankreich	30 304 000
Irland	2 031 000
Italien	51 517 000
Luxemburg	44 000
Portugal	16 451 000
Finnland	1 934 000
Vereinigtes Königreich	29 190 000
Insgesamt	195 000 000

b) *Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a) aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf*

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Erzeugnis					
	Getreide	Reis	Olivenöl	Milchpulver	Butter	Rind-fleisch
Belgien	4 557			479		500
Dänemark						327
Griechenland		10 000		2 582		1 760
Spanien	29 550	8 564		7 149	524	5 340
Frankreich	15 000	2 000		6 084		4 000
Irland					60	500
Italien	35 000	7 200	3 000	9 582		5 000
Portugal	5 690	9 910		4 417		750
Finnland	11 390					140
Vereinigtes Königreich						8 000
Insgesamt	101 187	37 674	3 000	30 293	584	26 317

ANHANG II

Mit der vorliegenden Entscheidung genehmigte innergemeinschaftliche Transfers

Erzeugnis	Menge (in t)	Besitzer	Empfänger
1. Rindfleisch	140	Interventionsstelle, Schweden	Finnisches Landwirtschaftsministerium
2. Rindfleisch	1 760	OFIVAL	Griechisches Landwirtschaftsministerium
3. Milchpulver	4 417	Irisches Landwirtschaftsministerium	INGA
4. Reis	9 910	FEGA	INGA
5. Getreide	35 000	BLE	AIMA
6. Getreide	4 557	BLE	BIRB